

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung

vom 27.04.2015

**zur 4. Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme an der
 Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Sendenhorst und
 zur Erhebung von Beiträgen
 vom 02.04.2007**

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208)), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 23.04.2015 beschlossen:

Art. 1

Die Satzung zur Regelung der Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Sendenhorst und zur Erhebung von Beiträgen (OGS-Satzung) vom 02.04.2007 in der Fassung der 3. Änderung vom 29.06.2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS werden je Kind für jeden Monat des Jahres Elternbeiträge entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf Grund der nachstehenden Beitragstabelle erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung:

Elterneinkommen	Monatsbeitrag
bis 13.000 €	0,00 €
bis 25.000 €	19,00 €
bis 37.000 €	43,00 €
bis 49.000 €	62,00 €
bis 61.000 €	86,00 €
bis 73.000 €	113,00 €
bis 85.000 €	141,00 €
über 85.000 €	170,00 €

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

<p>BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG</p>
--

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 27.04.2015

gez. Streffing
Bürgermeister